



# Hochschule der Wirtschaft für Management (HdWM)

## Gebührenordnung (GebO)

(vom 10.04.2019, gültig für Kohorten ab Wintersemester 2019/20)

### Inhalt

<b>§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich sowie Geltungsdauer .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Studiengebühren in Bachelor- und Masterstudiengängen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Studiengebühren Master-Vorkurs.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit der Gebühren für die Studiengänge gemäß §§ 2 und 3 .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Auslands- und Urlaubssemester.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Solidarbeitrag Semesterticket.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Einmalgebühren.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Rabatte auf die monatlichen Studiengebühren.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Finanzierungsmöglichkeiten.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Verzögerte Ausgabe von Abschlussnachweisen bei Zahlungsrückstand.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## § 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich sowie Geltungsdauer

- (1) Die Hochschule der Wirtschaft für Management ist staatlich anerkannt und durch den Wissenschaftsrat akkreditiert.
- (2) Diese Gebührenordnung regelt die Höhe der Studiengebühren für alle an der Hochschule angebotenen Studiengänge.
- (3) Sie tritt am 10.04.2019 in Kraft und ist für alle ab Wintersemester 2019/20 beginnenden Studierenden gültig, die den Studienvertrag nach dem 10.04.2019 unterschrieben haben. Dies gilt, bis eine neue Gebührenordnung in Kraft tritt.
- (4) Für die Anwendbarkeit einer neuen Gebührenordnung gilt der Zeitpunkt des Abschlusses eines neuen Studienvertrags. Ausnahme: Die beim Abschluss des Studienvertrages für einen Master-Vorkurs gültige Gebührenordnung gilt auch für das Master-Studium, insofern sich dieses unmittelbar an den Master-Vorkurs anschließt.
- (5) Für bereits laufende Studiengruppen behalten die bisherigen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

## § 2 Studiengebühren in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Mit Ausnahme der beiden Studiengänge MUPlus sowie Soziale Arbeit – Integrationsmanagement betragen die monatlichen Studiengebühren für alle Bachelorstudiengänge 590,00 €.
- (2) Im Bachelor-Studiengang MUPlus betragen die monatlichen Studiengebühren
  - a. generell 550,00 €.
  - b. für Auszubildende bei Partnerunternehmen 450,00 €.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit – Integrationsmanagement betragen die monatlichen Studiengebühren 490,00 €.
- (4) Für alle zum Wintersemester 2019/2020 beginnenden Masterstudiengänge betragen die monatlichen Studiengebühren 590,00 €.
- (5) Für alle ab dem Sommersemester 2020 beginnenden Masterstudiengänge betragen die monatlichen Studiengebühren 650,00 €.

## § 3 Studiengebühren Master-Vorkurs

- (1) Die Studiengebühren des Master-Vorkurses orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Gebühren gemäß §2 (4) und (5) der Gebührenordnung.
- (2) Im Master-Vorkurs können bis zu 30 Credits durch Teilnahme an den Modulen erworben werden. Die für die Zulassung zum Master fehlenden Credits werden im Rahmen des Aufnahmeprozesses festgelegt. Die monatliche Gebühr für den Erwerb der fehlenden Credits

beträgt aktuell 10 € pro Credit.

(3) Hinzu kommt eine monatliche Basisgebühr in folgender Höhe:

- |  |           |
|--|-----------|
| a. für alle zum Wintersemester 2019/2020 beginnenden<br>Masterstudierenden | 290,00 €. |
| b. für alle ab Sommersemester 2020 beginnenden<br>Masterstudierenden       | 350,00 €. |

#### **§ 4 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit der Gebühren für die Studiengänge gemäß §§ 2 und 3**

- (1) Die Zahlung der genannten Monatsgebühren ist jeweils am dritten Kalendertag des Monats fällig. Sie erfolgt bargeldlos auf das von der Hochschule genannte Konto.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule eine Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen. Hierfür ist spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein deutsches Konto einzurichten.
- (3) Die Hochschule hat einen Gesamtbetrag der Studiengebühren kalkuliert; vorlesungsfreie Zeiten sind in dieser Kalkulation bereits berücksichtigt. Die Nichtteilnahme am Vorlesungsangebot entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren.
- (4) Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminararbeiten, Abschlussarbeiten), aufgrund derer ein weiteres Semester über die Regelstudienzeit hinaus benötigt wird, ist die Studiengebühr bis zum Ende des zusätzlichen Semesters zu zahlen, auch wenn die Prüfungsleistung vor Ende des Semesters erbracht wird.
- (5) Bei Ausscheiden aus der Hochschule ohne Abschluss aufgrund Verlusts des Prüfungsanspruchs ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die entsprechende Prüfung stattfand. Sofern der Studierende bis zum Ende des Semesters eingeschrieben bleiben möchte, ist die Studiengebühr weiterhin bis zum Ende des Semesters fällig.
- (6) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten der/des Studienbewerbers/in verursacht wurde.

#### **§ 5 Auslands- und Urlaubssemester**

- (1) Auslandssemester: Es wird monatlich die geltende Studiengebühr fällig;
- (2) Urlaubssemester: Zum dritten Kalendertag des Monats, mit dem das Urlaubssemester startet, wird eine Verwaltungskostenpauschale fällig. Sie umfasst 10 % der gesamten monatlichen Studiengebühren des Semesters, für das Urlaub beantragt wird.

## § 6 Solidarbeitrag Semesterticket

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme hat jeder Studierende einen sogenannten Solidarbeitrag zu leisten, der von der Hochschule an den Verkehrsverbund abzuführen ist. Der Solidarbeitrag muss unabhängig vom Eintrittszeitpunkt des Studierenden in die Hochschule in der jeweils geltenden Höhe geleistet werden. Er beträgt
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| - derzeit pro Semester      | 20,80 €. |
| - ab 1.04.2020 pro Semester | 22,80 €. |

## § 7 Einmalgebühren

- (1) Zulassungsgebühr für alle Studiengänge 390,00 €

Die Zulassungsgebühr ist grundsätzlich fällig mit Vertragsunterzeichnung. Sie wird jedoch erst zu Beginn des Startsemesters zusammen mit der Monatsgebühr am dritten Kalendertag des Monats im Rahmen des Sepa – Lastschriftmandats von der Hochschule eingezogen.

Bei Studierenden, die an der Hochschule erfolgreich ein Bachelor-Studium abgeschlossen haben, wird bei Aufnahme eines Masterstudiums nicht erneut eine Zulassungsgebühr fällig, weder beim Direkteinstieg in den Master, noch beim Einstieg in den Master-Vorkurs. Dies gilt auch, wenn sich das weiterführende Studium nicht unmittelbar an das Bachelor Studium anschließt.

- (2) Gebühr in allen Studiengängen bei vorzeitiger Vertragskündigung durch den Studierenden oder bei fristloser Kündigung durch die Hochschule 390,00 €

Diese Austrittsgebühr wird im Rahmen des Sepa – Lastschriftmandats von der Hochschule eingezogen. Sie entfällt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs.

- (3) Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Studiausweises, eines verloren gegangenen Zeugnisses oder einer sonstigen Urkunde der Hochschule sowie die formale Ausstellung von Zulassungs- und Austrittsbescheinigungen. 30,00 €
- Diese Gebühren sind bei Aushändigung des Dokuments im Studienbüro in bar zu begleichen.

## § 8 Rabatte auf die monatlichen Studiengebühren

Rabattanspruch	Höhe	Nachweis durch
Bachelorabsolventen der Hochschule (für Master und Master- Vorkurs)	15 %	Zeugnisse der Hochschule
Kinder von festangestellten Beschäftigten der Hochschule und von festangestellten Mitarbeitern des IB sowie Beschäftigte der Hochschule und des IB	10 %	Arbeitsvertrag
Absolventinnen/Absolventen von IB-Schulen	10 %	Nachweis der Schule
Festangestellte Beschäftigte der Partnerunternehmen der Hochschule sowie deren Kinder, sofern das „Förderpaket Gold“ abgeschlossen wurde.	10 %	Arbeitsvertrag
Geschwister von bereits an der Hochschule Studierenden	10 %	Zulassungsbescheinigungen
Es kann pro Studierendem nur ein Rabatt gewährt werden.		

## § 9 Finanzierungsmöglichkeiten

Möglichkeiten zur Vorauszahlung	Höhe	Vertragsdokument
Komplettzahlung der Studiengebühren zu Studienbeginn	4 %	Zahlungsvereinbarung
Semesterweise Zahlung der Studiengebühren im Voraus	3 %	Zahlungsvereinbarung

Das Recht auf Abzug des Rabatts erlischt, sofern der Zahlungseingang bei der Hochschule nicht bis zum 14. Kalendertag des Monats, in dem das Studium bzw. das Semester startet, erfolgt.

## § 10 Verzögerte Ausgabe von Abschlussnachweisen bei Zahlungsrückstand

- (1) Die Ausgabe von Zeugnissen bzw. Leistungsnachweisen sowie einer Austrittsbescheinigung setzt voraus, dass der Studierende mind. drei Wochen vor Studienende alle fälligen Gebühren bezahlt hat.

## § 11 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Senats vom 10.04.2019 tritt diese Ordnung zum 10.04.2019 in Kraft.